

Ressourcenvertrag

zwischen dem

Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)

und der

Stadt Bern (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat

betreffend

**Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der
Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei**

gestützt auf das Polizeigesetz in der Fassung vom 28. November 2006 (PolG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei in der Stadt zu erbringen sind, die Amts- und Vollzugshilfe, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Stadt.

Art. 2 Leistung

¹Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 12d, 12e und 12f PolG.

²Der Leistungsumfang wird in Anhang 1 zum Ressourcenvertrag definiert.

Art. 3 Schutz ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen (Botschaftsschutz)

¹Die Kantonspolizei übernimmt ab 1. Januar 2008 den Schutz der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf dem Gebiet der Stadt und tritt für die Abgeltung dieser Leistungen in den bestehenden Vertrag zwischen der Stadt und der Eidgenossenschaft ein.

²Ist ein Vertragseintritt erst auf den 1. Januar 2009 möglich oder muss auf diesen Zeitpunkt zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, verpflichtet sich die Stadt, die Entschädigung der Eidgenossenschaft für das Jahr 2008 an den Kanton zu überweisen.

³Für die Leistungen des Botschaftsschutzes zugunsten der Sicherheitspolizei trägt die Stadt diejenigen Kosten, die durch die Abgeltung der Eidgenossenschaft und die Erträge aus Bus-

sen, die von Angehörigen des Botschaftsschutzes ausgestellt werden, nicht gedeckt sind. Diese Kosten sind in der Pauschalabgeltung gemäss Artikel 10 berücksichtigt.

Art. 4 Staatsschutz

Die Kantonspolizei übernimmt per 1. Januar 2008 die Aufgaben des dritten Abschnitts des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120). Die finanzielle Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt durch die Eidgenossenschaft.

Art. 5 Bundesbeitrag betreffend sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen

Ab 1. Januar 2008 ist der Kanton Empfänger des von der Eidgenossenschaft ausgerichteten Betrags von jährlich 4 Mio. Franken.

Art. 6 Jahresplanung, Reporting und Controlling

¹Die Stadt legt bis Ende September die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Mit der Jahresplanung werden die durch die Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen (Inhalt, Umfang, Qualität) sowie das Controlling konkretisiert.

²Die Stadt definiert im Rahmen der Jahresplanung in Absprache mit der Kantonspolizei die Termine des Reportings und die zur Anwendung gelangenden Indikatoren.

³Die Kantonspolizei stellt der Stadt die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor Besprechungstermin, zu.

⁴Anhand der Leistungsbeurteilung und der periodisch durchzuführenden Gespräche werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

⁵Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen (Anhang 2) ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

Art. 7 Schwerpunktsetzung

Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 12e PolG zur Anwendung.

Art. 8 Einzelereignisse

¹Betreffend Einzelereignisse kommt Artikel 12f PolG zur Anwendung.

²Die nach Artikel 12f Absatz 4 PolG in der Stadt zuständige Stelle oder Person, die für die Kantonspolizei erreichbar zu sein hat, wird in der Jahresplanung bezeichnet.

Art. 9 Anpassung des Leistungsumfangs

¹Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

²Wird der vereinbarte Leistungsumfang während eines Jahres in erheblichem Umfang über- oder unterschritten, verpflichten sich die Parteien, über eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

Art. 10 Pauschalabgeltung

¹Die Pauschalabgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei gemäss Artikel 12b PolG beträgt 28,3 Mio. Franken pro Jahr (vgl. Anhang 3).

²Die Pauschalabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 2,5% geschuldet.

Art. 11 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter

Leistungen der Kantonspolizei zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Stadt sind in der Pauschalabgeltung enthalten. Die Kantonspolizei stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwandes der Stadt und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Stadt. Die Kantonspolizei übermittelt der Stadt rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

Art. 12 Haftung

Für die Einsätze der Kantonspolizei haftet der Kanton nach Artikel 57 PolG.

Art. 13 Gewerbe- und fremdenpolizeiliche Aufgaben

¹Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 PolG werden der Stadt zur Erfüllung der gewerbe- und fremdenpolizeilichen Aufgaben polizeiliche Kompetenzen übertragen.

²Die Stadt verpflichtet sich, ihre Polizeiorgane und insbesondere die Angehörigen der Gewerbe- und Fremdenpolizei, die über diese Kompetenzen verfügen, entsprechend auszubilden oder ausbilden zu lassen.

Art. 14 Gewerbepolizeiliche Aufgaben

¹Der Stadt werden zur Erfüllung der gewerbepolizeilichen Aufgaben alle dazu notwendigen Kompetenzen erteilt. Insbesondere kann sie Personen anhalten und deren Identität feststellen. Des Weiteren kann sie die angehaltenen Personen gemäss Artikel 27 Absatz 3 PolG zu einer Polizeiwache oder einer anderen geeigneten Dienststelle führen. Weigern sich Personen, den Aufforderungen der Gewerbepolizei Folge zu leisten, so hat sie die Unterstützung der Kantonspolizei anzufordern.

²Die Stadt wird im Rahmen der Kontrolle der Taxi- und Marktplätze ermächtigt, Übertretungen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1970 über die Ordnungsbussen (OBG; SR 741.03) und der Verordnung vom 4. März 1996 über die Ordnungsbussen (OBV; SR 741.031) Anhang 1 Ziffer 101, 102 und 103 sowie Kapitel 2 zu ahnden.

³Die Stadt wird des Weiteren ermächtigt, Übertretungen nach der Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18. September 2002 (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV; BSG 324.111) Anhang 1 Buchstabe A zu ahnden.

Art. 15 Ordnungsbussenverfahren

¹Die im Rahmen gewerbepolizeilicher Aufgaben im Ordnungsbussenverfahren durch Mitarbeitende der Stadt vereinnahmten Bussenerträge fallen der Stadt zu und haben keinen Einfluss auf die Pauschalabgeltung.

²Es gelten folgende allgemeine Bedingungen, welche in der Polizeiverordnung (PoIV) sowie in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) geregelt sind:

- a)Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten und vereidigten Personen versehen ihren Dienst ausschliesslich in mit der Kantonspolizei nicht verwechselbaren Uniformen.
- b)Sie haben über die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Kantonspolizei ist zuständig für die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen.

Art. 16 Fremdenpolizeiliche Aufgaben

Der Stadt werden alle zur Erfüllung der fremdenpolizeilichen Aufgaben notwendigen Kompetenzen erteilt. Insbesondere stehen ihr die Kompetenzen von Artikel 27, 32 Absatz 1 Buchstabe d, 36, 37, 40, 42, 45 und 47 PolG zu.

Art. 17 Koordinationsausschuss

Für Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Regionalpolizei Bern sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderats der Stadt einen Koordinationsausschuss.

Art. 18 Verhandlungspflicht

Bei Differenzen gemäss Artikel 12a Absatz 6 PolG suchen die zuständigen Mitglieder von Regierungsrat und Gemeinderat eine einvernehmliche Lösung.

Art. 19 Organisation

Für die Organisation der Kantonspolizei ist der Kanton zuständig. Die Stadt wird zu Reorganisationen angehört. Den Besonderheiten der Stadt ist dort Rechnung zu tragen, wo sie direkt betroffen ist, insbesondere bei allfälligen Reorganisationen innerhalb der Region Bern. Die mit Inkrafttreten dieses Vertrags geltende Organisation der Region Bern wird von der Stadt zur Kenntnis genommen (vgl. Anhang 5).

Art. 20 Datenbearbeitung

¹Die Stadt verpflichtet sich, der Kantonspolizei die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

²Polizeiliche Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt notwendig sind, werden ihr von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt (Journal, Vesuv).

Art. 21 Anhang

Die Anhänge 1 - 5 bilden integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern, 17. April 2007

Für die Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern



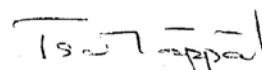
Hans-Jürg Käser
Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern



Dr. Stefan Blättler
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Bern, 28. März 2007

Für den Gemeinderat der Stadt Bern



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Irène Maeder Marsili
Stadtschreiberin

- Anhang 1 Leistungsumfang
- Anhang 2 Schnittstellenkatalog
- Anhang 3 Finanzielle Abgeltung
- Anhang 4 Jahresplanung (jährlich wechselnd)
- Anhang 5 Organigramm